

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/28411 –

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes

A. Problem

Mit der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, der sogenannten EBS-Verordnung, wird unter anderem das Unionsrecht zur Außenhandelsstatistik ab dem 01. Januar 2022 neu geregelt. Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthält eine Neufassung des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG), die erforderlich ist, um Regelungslücken zu schließen, die durch die EU-Rahmenregulierung zur Vereinheitlichung der Unternehmensstatistiken entstehen. Das Gesetz schafft zudem die rechtlichen Voraussetzungen zum Austausch von Einzeldaten.

Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs enthalten Anpassungen, die mit der Überarbeitung des AHStatG in mittelbarem Zusammenhang stehen: Dies betrifft zum einen Änderungen im Bundesstatistikgesetz (BStatG) zur Regelung von Bußgeldobergrenzen für einzelne Fachstatistiken sowie mit dem Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken (Qualität-VGR und WS-Gesetz – QVWSG) Regelungen zur statistischen Erfassung multinationaler Unternehmensgruppen.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine. Die in den Artikeln 1 bis 3 geregelte Anpassung nationaler Rechtsvorschriften dient der Umsetzung von EU-Recht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern jährliche Mehrkosten von rund 2,8 Millionen Euro, davon entfallen auf den Bund rund 1,8 Millionen Euro und auf die Länder rund eine Million Euro. Für den Bund entstehen im Jahr 2021 einmalige Umstellungskosten von insgesamt rund 850 000 Euro; der einmalige Umstellungsaufwand für die Länder wird auf rund 11 000 Euro geschätzt.

Die jährlichen Aufwände für den Bund schlüsseln sich wie folgt auf:

- für die Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland entstehen Mehrkosten von rund 881 000 Euro
- für das Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken entstehen Mehrkosten von rund 925 000 Euro

Im Statistischen Bundesamt entstehen durch die Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland jährliche Mehraufwände von 12 Planstellen / Stellen (2 x E13 / 14, 1 x E12, 3 x E11, 2 x E10, 4 x E9c) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 881 000 Euro. Die Aufwände sind in den jährlichen Mehrkosten des Bundes enthalten.

Zudem entsteht im Statistischen Bundesamt durch die Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 150 000 Euro (E13).

Für das Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken entstehen bei Bund und Ländern Gesamtkosten in Höhe von rund 2,6 Millionen Euro. Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt jährliche Mehrkosten von rund 925 000 Euro und auf die Statistischen Ämter der Länder jährliche Mehrkosten von rund einer Million Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand für das Statistische Bundesamt beträgt rund 700 000 Euro und für die Statistischen Ämter der Länder rund 11 000 Euro.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 747 000 Euro, der gänzlich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfällt. Dieser

neue Aufwand wird in voller Höhe kompensiert durch Entlastungen, die mit der gleichzeitig zu diesem Gesetz erlassenen neuen Durchführungsverordnung (AHStatDV) geregelt werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht jährlicher Mehraufwand in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro. Davon entfallen rund 1,8 Millionen Euro auf den Bund und rund eine Million Euro auf die Länder. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von rund 861 000 Euro, wovon 850 000 Euro auf den Bund und rund 11 000 Euro auf die Länder entfallen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28411 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für die Erhebung von Angaben nach Satz 1 Nummer 1 besteht Auskunftspflicht, soweit für die Bundesstatistik eine Auskunftspflicht festgelegt ist. Im Übrigen besteht für die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 keine Auskunftspflicht.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Um direkte Befragungen zu ersetzen oder zu vereinfachen, darf zur Erstellung von Bundesstatistiken Folgendes verwendet werden:

1. Angaben aus vorangegangenen Erhebungen der jeweiligen Bundesstatistik sowie
2. bei Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten
 - a) Angaben aus anderen Wirtschafts- und Umweltstatistiken sowie
 - b) Daten aus allgemein zugänglichen Quellen.

Zu dem in Satz 1 genannten Zweck dürfen Angaben zu den Erhebungsmerkmalen vorübergehend mit Angaben zu den Hilfsmerkmalen zusammengeführt werden. Das Ersetzen von Angaben durch Daten aus allgemein zugänglichen Quellen darf nur mit Zustimmung des für die der Bundesstatistik zugrundeliegenden Rechtsvorschrift zuständigen Bundesministeriums erfolgen. Soweit Daten nach den Sätzen 1 und 2 verwendet werden, darf von der Erhebung im Übrigen abgesehen werden.“

2. In Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 18“ ein Komma und die Wörter „Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Andreas G. Lämmel
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Andreas G. Lämmel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/28411** wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem neuen Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatG) werden die notwendigen Regelungen zum Schließen der Regelungslücken getroffen, die durch die EU-Rahmenregulierung zur Vereinheitlichung der Unternehmensstatistiken entstehen. Weiter werden die rechtlichen Voraussetzungen zum Austausch von Einzeldaten geschaffen sowie Modernisierungsschritte vorgenommen, die es ermöglichen, effiziente Methoden der Datenerhebung und -übermittlung anzuwenden, Verwaltungsdaten als Datenquellen der Außenhandelsstatistik zu verwenden und somit auch zur Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen beizutragen (Artikel 1).

Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs enthalten Anpassungen, die mit der Überarbeitung des AHStatG in mittelbarem Zusammenhang stehen. Durch eine Öffnungsklausel in § 23 Bundesstatistikgesetz (BStatG) kann für die einzelnen Fachstatistiken durch gesetzliche Regelungen die Bußgeldobergrenze nach § 23 Absatz 3 BStatG angehoben werden, so dass angemessene Bußgelder verhängt werden können. Im neuen AHStatG wird von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Zudem soll die Bußgeldandrohung auf Vorerhebungen nach § 6 BStatG mit Auskunftspflicht ausgedehnt werden (Artikel 2).

Das Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken (Qualität-VGR und WS-Gesetz – QVWSG) regelt den Austausch von Mikrodaten über multinationale Unternehmensgruppen (MUG) zwischen verschiedenen Statistikproduzenten für statistische Zwecke der Qualitätssicherung (Artikel 3).

Die Vorlage enthält als Anlage 3 die Stellungnahme des Bundesrates und als Anlage 4 die Gegenäußerung der Bundesregierung.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28411 in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes (BR- Drucksache 164/21) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den UN-Nachhaltigkeitszielen (sustainable development goals / SDGs) SDG 7 "Bezahlbare und saubere Energie", SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum" sowie SDG 17 „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“ im Einklang.

Der grenzüberschreitende Warenverkehr von elektrischem Strom und Energiestoffen stellt einen wichtigen Beitrag zur Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs dar. Damit wird ein Beitrag geleistet, um die Datenbasis für die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu verbessern. Auf Basis dieser Informationen können Informationen zu den Zielen Endenergieproduktivität (Unterziel 7.1.a) und Reduzierung des Primärenergieverbrauchs (Unterziel 7.1.b) genauer erhoben werden.

Perspektivisch bietet der methodisch neue Austausch von Einzeldaten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zwischen den Statistikämtern der EU-Mitgliedstaaten erhebliche Entlastungspotentiale für Unternehmen, wenn damit zu einem späteren Zeitpunkt die bislang etablierte Verfahrensweise der Erhebung von Wareneingängen bei den Unternehmen ersetzt werden kann. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen können einem dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstum zugutekommen, etwa durch eine Steigerung des „BIP je Einwohner“ (Unterziel 8.4.a).

Die Extrahandelsstatistik ist unabdingbare Datengrundlage zur Ermittlung des Indikators 17.3 „Einfuhr aus am wenigsten entwickelten Ländern“. Damit werden elementare Informationen zur Umsetzung des Ziels offener Märkte sowie mittelbar für das Ziel einer „Erhöhung des Anteils der Einfuhren aus LDCs an den gesamten Einfuhren nach Deutschland“ (Unterziel 17.3.a) bereitgestellt.

Die Gesamtrechnungssysteme des Bundes sind zudem eine wichtige Grundlage zur Beurteilung zahlreicher Nachhaltigkeitsaspekte auf nationaler wie auch globaler Ebene und tragen dazu bei, die in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 der VN vereinbarten Ziele messbar und somit operationalisierbar zu machen. Eine Verbesserung der Qualität dieser Gesamtrechnungssysteme führt somit zu einer verbesserten Beurteilungsmöglichkeit der Zielerreichungen und verbessert damit auch die evidenzbasierten Steuerungsmöglichkeiten.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- SDG 6 - Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen,
- SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 17 - Partnerschaften zur Erreichung der Ziele,
- Indikator 7.1.a – Endenergieproduktivität,
- Indikator 7.1.b – Primärenergieverbrauch,
- Indikator 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner,
- Indikator 17.3 - Märkte öffnen: Anteil der Einfuhren aus LDCs an den gesamten Einfuhren nach Deutschland.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28411 in seiner 117. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1064 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28411 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss einstimmig die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1064.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss einstimmig, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 19/28411 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1 des Änderungsantrags

Das Gesetz zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze wurde am 3. März 2021 (BGBl. 1 S. 266) leider mit einer rechtsförmlichen Ungenauigkeit in Artikel 6 Nummer 2 zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes verkündet: Der letzte Absatz des neuen § 6 Absatz 5 wurde nicht korrekt eingerückt, woraus sich ein fehlerhafter Sachzusammenhang ergeben kann.

Diese Ungenauigkeit wird mit der neuen Fassung korrigiert.

Zu Ziffer 2 des Änderungsantrags

Die Korrektur der rechtsförmlichen Ungenauigkeit sollte schnellstmöglich erfolgen und somit am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Korrektur der rechtsförmlichen Ungenauigkeit entstehen weder Kosten für die Verwaltung noch Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Berlin, den 5. Mai 2021

Andreas G. Lämmel
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.